

# Satzung „Dorfverein Muschenheim 2018 e.V.“



## Präambel

Der Dorfverein Muschenheim 2018 e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der die allgemeinen Belange des Dorfes, insbesondere hinsichtlich der Heimat-, Kultur-, Brauchtums-, Denkmal- und Landschaftspflege, der religiösen Werte, Umwelt- und Naturschutz, die Jugend- und Seniorenarbeit und -sport sowie der Pflege der Geschichte und Tradition von Muschenheim unterstützt. Förderung der kulturellen Zwecke. Zu den Aufgaben gehört die Stärkung des sozialen und kulturellen Zusammenhalts der Bevölkerung, die Verbesserung des Zugehörigkeitsgefühls der Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu unserem schönen Heimatort und die Integration von Neubürgern.

Weitere Aufgaben sind die Beschaffung von Sach- und Finanzmittel zur Förderung gemeinnütziger Zwecke und deren Unterstützung sowie die Erhaltung der dörflichen Infrastruktur. Er soll dazu beitragen, das Erscheinungsbild des Ortes nachhaltig zu verschönern.

Der Dorfverein Muschenheim 2018 e.V. unterstützt die ortsansässigen Vereine und deren Mitglieder bei der Erfüllung von Aufgaben, die seinem Vereinszweck entsprechen. Auch bindet er diese in seine Projekte und Vorhaben ein.

In diesem Sinne ergibt sich für den Dorfverein Muschenheim 2018 e.V. folgende Satzung:

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Dorfverein Muschenheim 2018 e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in 35423 Lich.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gießen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Dorfverein Muschenheim 2018 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, der Brauchtumpflege, Kunst und Kultur, Umwelt- und Naturschutz, des Denkmalschutzes und des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Entwicklung und Durchführung von Projekten für die Kinder- und Jugendarbeit (u.a. Workshops);
  - (b) Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht und des Faschings;
  - (c) Förderung und Unterstützung der Verfügbarmachung und Unterhaltung der 5000-jährigen Kulturgeschichte entlang des Kulturhistorischen Wanderwegs;
  - (d) Entwicklung und Durchführung entsprechender Sanierungsmaßnahmen (u.a. Kulturdenkmäler);

- (e) Unterstützung von Landwirten, Vereinen und Privatpersonen bei der Anlage und Pflege von Insekten- und Bienenweiden;
  - (f) Förderung der Erhaltung von denkmalgeschützten Gebäuden in und um Muschenheim;
  - (g) Entwicklung und Durchführung von Sportangeboten im Kinder- und Jugendbereich sowie für Senioren.
- (4) Die Förderungen und Unterstützungen kommen ausschließlich gemeinnützigen Vereinen zugute.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins kann schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) der Beirat

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, sowie 2 gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, Rechner/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer und mindestens 2 Beisitzern. Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben keine Vertretungsberechtigung und werden nicht eingetragen. Im Vorstand haben sie ansonsten die gleichen (Stimm-)Rechte.
- (3) Die Mitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die jeweilige Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit, ob die Wahlen geheim oder per Akklamation stattfinden sollen. Geheime Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn mehr als ein Kandidat für einen Vorstandsposten zur Wahl steht und ein Mitglied dies beantragt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung, die Vorstandswahlen und die Veranstaltungen vorzubereiten.
- (8) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können für besondere Fälle zu einer Vorstandssitzung Gäste und den Beirat einladen.
- (9) Bei Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag, wenn Stimmgleichheit erzielt wurde.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im Infokasten und im Licher Wochenblatt.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchprüfung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
  - (a) Gebührenbefreiungen;
  - (b) Aufgaben des Vereins;
  - (c) An- und Verkauf sowie Belastung vom Grundbesitz;
  - (d) Beteiligung an Gesellschaften;
  - (e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
  - (f) Mitgliedsbeiträge;
  - (g) Satzungsänderungen;
  - (h) Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Der Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich aus Vertretern der Muschenheimer Vereine und der Gremien der Stadt Lich zusammen. Jeder Verein des Licher Stadtteils Muschenheim hat die Gelegenheit einen Vertreter in den Beirat zu entsenden. Ebenso kann der Magistrat der Stadt Lich sowie der Ortsbeirat des Stadtteils Muschenheim einen Vertreter in den Beirat entsenden.
- (2) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er unterbreitet Vorschläge für Projekte und unterstützt die Koordination zwischen den Vereinen und Gremien die im Beirat vertreten sind.
- (3) Die Mitglieder des Beirats wählen einen Sprecher für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (4) Der Beirat tagt einmal im Halbjahr. Zu den Sitzungen wird der Vorstand eingeladen.

## § 10 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Auf Verlangen eines Mitglieds ist diesem sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext auszuhändigen.
- (2) Redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes schriftlich einzuberufen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lich, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Muschenheim zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.02.2018 beschlossen.

Lich-Muschenheim, 05.02.2018



Josef Benner

1. Vorsitzender

## **Merkblatt zur Datenschutzerklärung des Dorfverein Muschenheim 2018 e. V.**

Stand 18.02.2018

Alle Mitgliederdaten, die der Dorfverein Muschenheim 2018 e. V. (VEREIN) verarbeitet und nutzt, unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Eine Datenverwendung ist dann zulässig, wenn das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlauben oder wenn Sie ausdrückliche eingewilligt haben.

### **Gültigkeit der Datenschutzerklärung**

Ihre Einwilligung gilt über die Beendigung Ihrer Mitgliedschaft im VEREIN hinaus, endet jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder durch Ihren Widerruf, der jederzeit möglich ist.

### **Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

Der VEREIN erhebt und speichert Daten, die für die Mitgliedschaft erforderlich sind.

Dies sind zunächst Ihre Angaben zur Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummer und/oder vergleichbare Daten).

Der VEREIN veröffentlicht gegebenenfalls Mitgliederdaten und Fotos im Internet und in der Presse.

Die entscheidende Verantwortung für eine datenschutzgerechte Verarbeitung Ihrer Daten obliegt dem VEREIN.

Ihnen ist bekannt, dass trotz aller Maßnahmen zur Gewährung des Datenschutzes die im Internet oder in der Presse veröffentlichten Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Ferner ist nicht garantiert, dass diese Daten vertraulich bleiben, die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht und die Daten nicht verändert werden können.

### **Auskunftsrecht**

Sie haben nach dem BDSG ein Recht auf Auskunft über Ihre beim VEREIN gespeicherten Daten.